



**Entgeltordnung
Für den Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven
„JadeWeserAIRPORT“**

gültig ab 01. April 2017

Teil 1 – Landeentgelte

1. Für jede Landung von Luftfahrzeugen (LFZ) haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % ist in nachfolgend genannten Beträgen enthalten. Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kufendrehflügler die am Verkehrslandeplatz pro Anflug und Verweilen in geringer Höhe über den Landeflächen in einer ortsfesten oder annähernd ortsfesten Position, (vergleichbar dem touch-and-go / stop-and-go), mit einer Gebühr in Höhe der Landegebühr belegt werden.

2. Für die Luftfahrzeuge, die den Lärmgrenzwert um 8 dBA unterschreiten und dies durch ein (erhöhtes) Lärmzeugnis nachweisen, gelten die unter Ziff. 3 angegebenen ermäßigten Entgeltsätze.

3. Die Landeentgelte bemessen sich für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht wie aus nachfolgender Tabelle:

	regulär	ermäßigt
bis zu 1.000 kg	9,50 €	8,50 €
1.001 bis 1.200 kg	10,50 €	9,50 €
1.201 bis 1.400 kg	15,00 €	13,00 €
1.401 bis 1.600 kg	20,00 €	18,00 €
1.601 bis 1.800 kg	20,50 €	19,50 €
1.801 bis 2.000 kg	25,00 €	22,00 €
2.001 bis 3.000 kg	44,00 €	37,00 €
3.001 bis 4.000 kg	54,50 €	47,50 €
4.001 bis 5.000 kg	68,50 €	59,50 €
5.001 bis 6.000 kg	92,50 €	83,50 €
6.001 bis 7.000 kg	107,00 €	95,00 €

Bei einem Höchstabfluggewicht über 7.000 kg

	regulär	ermäßigt
je angefangene 1.000 kg	17,50 €	15,50 €

- c. Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern Starts oder Landungen nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt für Luftfahrzeuge bei Schul- und Einweisungsflügen 50 % der nach 3 b. maßgebenden Sätzen, jedoch mindestens:

6,00 €

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrtscheines oder zusätzlicher Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung im Sinne der JAR-FCL 1, Abschnitt „F“ durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum „Vertrautmachen“ mit einem Luftfahrzeug.

4. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

5. Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes von Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten. Diese Befreiung vom Landeentgelt gilt nur für Luftfahrzeuge bis zu 5.700 kg Höchstabfluggewicht, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflugbescheinigung vorlegt wird.

Die Landeentgelte können in besonderen Fällen ermäßigt oder pauschaliert werden; in Fällen mit genereller Bedeutung entscheidet darüber der Aufsichtsrat, in Einzelfällen die Geschäftsführung.

Teil II – Abstellentgelte

1. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe nachfolgender Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % ist in den unten genannten Beträgen enthalten. Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

- a. Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden bei einem Höchstabfluggewicht bis zu 2.000 kg

im Gewichtsbereich	
bis 1.000 kg	4,00 €
1.001 bis 1.200 kg	4,50 €
1.201 bis 1.400 kg	5,00 €
1.401 bis 1.600 kg	5,50 €
1.601 bis 1.800 kg	6,00 €
1.801 bis 2.000 kg	6,50 €

Bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg
für jede angefangenen 1.000 kg 4,00 €

- b. Der Zeitraum, der für die Berechnung der Abstellentgelt maßgebend ist, beginnt 6 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges bzw. 6 Stunden nach der Beendigung seiner Unterstellung in einer der Hallen.

Die Abstellentgelte können in besonderen Fällen ermäßigt oder pauschaliert werden; in Fällen mit genereller Bedeutung entscheidet darüber der Aufsichtsrat, in Einzelfällen die Geschäftsführung.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung vom 01.01.2016 des Verkehrslandesplatzes Wilhelmshaven-Mariensiel tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 29.03.2017

JadeWeserAIRPORT GmbH

Frank Schnieder

Geschäftsführung